



Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement
Service du développement territorial

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Raumentwicklung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Arbeitshilfe für die Gemeinden

Skigebiete

Koordinationsblatt B.4 des kantonalen Richtplans

August 2021



Avenue du Midi 18, 1951 Sion

Tél. 027 606 32 51-50 · Fax 027 606 32 54 · e-mail : SDT-DRE@admin.vs.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
II. Die Planungsinstrumente	5
1. Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)	5
2. Kantonaler Richtplan (kRP)	5
3. Strategische Instrumente (Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, Entwicklungsabsichten der Gemeinde)	6
4. Interkommunaler Richtplan (ikRP)	7
5. Gesamtplanung des Skigebiets	7
5.1. Nutzungsplanung	8
5.2. Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV	11
5.3. Erschliessungsplan des Skigebiets (EPS)	12
5.4. Umweltverträglichkeitsbericht	13
6. Koordination der Verfahren	13
6.1. Rodungen	14
6.2. Andere Spezialbewilligungen	15
III. Übersicht	15
IV. Plangenehmigung und Baubewilligung	16
V. Anhänge	17
Anhang 1 – Mustertext Veröffentlichung Erschliessungsplan des Skigebiets im Amtsblatt	18
Anhang 2 – Referenzdokumente	19

I. Einleitung

Die Skigebiete sind ein wichtiger Wirtschaftszweig des Kantons Wallis. Die sich verändernden Kundenbedürfnisse und der Klimawandel verlangen von den Bergbahnunternehmen, ihr Angebot anzupassen. Das Koordinationsblatt B.4 des kantonalen Richtplans behandelt die Skigebiete. Dieses Koordinationsblatt berücksichtigt die gesetzlichen Grundlagen, sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Sachen technische Beschneigung.

Die Skigebiete befinden sich oftmals in sensiblen Räumen in Bezug auf die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Ebenfalls ist der Zugang zu den Skigebieten in die regionalen Verkehrssysteme zu integrieren und das Beherbergungsangebot in den touristischen Destinationen ist zu beachten. Es ist deshalb wichtig, die verschiedenen Interessen in einer sorgfältigen Gesamtplanung aufeinander abzustimmen.

Die vorliegende Arbeitshilfe dient den Gemeinden und deren Auftragnehmer dazu, ihre Skigebiete auf Stufe Nutzungsplanung so zu planen, damit die gesetzlichen Grundlagen sowie die Vorgaben aus der kantonalen Richtplanung eingehalten werden.

II. Die Planungsinstrumente

Um einen Überblick über die Gesamtplanung von Skigebieten zu erhalten, werden die diesbezüglichen Planungsinstrumente und Zuständigkeiten im Folgenden aufgelistet.

1. Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK)

Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern, im Tourismus eine Zusammenarbeit über die kommunalen, regionalen, kantonalen und nationalen Grenzen hinaus anstreben sowie die Natur- und Kulturlandschaften erhalten sind nur einige der Raumentwicklungsstrategien, welche der Grosse Rat am 11. September 2014 im Kantonalen Raumentwicklungskonzept (KREK) beschlossen hat. Diese Ziele, welche die Skigebiete betreffen, wurden in die Raumentwicklungsstrategie des Koordinationsblatts B.4 «Skigebiete» des kantonalen Richtplans übernommen. Das KREK ist auf der Internetseite der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) abrufbar.

2. Kantonaler Richtplan (kRP)

Der kRP wurde am 08. März 2018 vom Grossen Rat angenommen und vom Bundesrat am 1. Mai 2019 genehmigt. Die Skigebiete werden neu im Koordinationsblatt B.4 „Skigebiete“ behandelt. Bei der zukünftigen Entwicklung der Skigebiete sind die Vorgaben dieses Koordinationsblatts einzuhalten. Ebenfalls die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutz, des Umweltschutzes, sowie ein schonender Umgang mit den Ressourcen (Energie und Wasser) sind zu berücksichtigen. Schliesslich ist ein Skigebiet auch auf die anderen touristischen Anlagen (Beherbergungsanlagen, Aktivitäten in der schneefreien Zeit) und die Verkehrsinfrastruktur abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind für ein Skigebiet insbesondere auch die folgenden Koordinationsblätter des kantonalen Richtplans zu berücksichtigen: A.6, A.8, A.9 (Themenbereich «Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur»); B.1, B.2, B.6 («Tourismus und Freizeit»); D.1, D.2, D.6 (« Mobilität und Transportinfrastruktur») und E.1, E.3 («Versorgung und andere Infrastruktur»).

Für Erweiterungs- und Verbindungsprojekte von Skigebieten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ist gemäss Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) eine Grundlage im kRP notwendig, bevor die weiteren Planungen (Revision Nutzungsplanung, Plangenehmigungsgesuch, Baugesuch, ...) durchgeführt werden können. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) werden Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in einer der drei folgenden Kategorien eingeteilt:

- › Festsetzung: ein Projekt wird dieser Kategorie zugewiesen, wenn dieses alle einzuhaltenden Bedingungen für die Festsetzung des Koordinationsblatts B.4 erfüllt;
- › Zwischenergebnis: ein Projekt wird dieser Kategorie zugewiesen, wenn ein oder mehrere Bedingungen für die Kategorie «Festsetzung» noch nicht erfüllt sind, selbst wenn die Machbarkeit des Projekts nachgewiesen ist und die Unterstützung der Gemeinde vorliegt;

- › Vororientierung: ein Projekt wird dieser Kategorie zugewiesen, wenn sich dieses in einer frühen Phase befindet (Vorstudie), die Gemeinde das Projekt grundsätzlich unterstützt und das Projekt gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben kann.

In einem formellen Schreiben beantragen die betroffene(n) Gemeinde(n) bei der DRE die Aufnahme eines Projekts in den kantonalen Richtplan. Die bereits vorhandenen Informationen (Konzept, Machbarkeitsstudie, ...) werden ebenfalls der DRE zugestellt. Anschliessend überprüft der Kanton, ob das Projekt die Vorgaben des kRP und des KREK einhält und eine Koordination auf Stufe kantonalen Richtplanung notwendig ist. Als nächster Schritt erstellt der Projektträger in Zusammenarbeit mit der DRE und der für das Koordinationsblatt zuständigen Instanz (Dienststelle für Mobilität, DFM) einen erläuternden Bericht, je nach Projektstand für die Kategorie «Zwischenergebnis» oder «Festsetzung». Für die Projekte in der Kategorie «Vororientierung» ist kein erläuternder Bericht notwendig, weil in dieser Phase meistens nur eine vage Projektidee vorhanden ist ohne vertiefte Abklärungen. Die erläuternden Berichte der Kategorie «Festsetzung» werden im Anschluss den betroffenen kantonalen Dienststellen zur Vernehmlassung unterbreitet, insbesondere der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI), der Dienststelle für Umwelt (DUW), der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL), der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK), der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) und der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW). Nach einer öffentlichen Auflage im Amtsblatt beschliesst der Staatsrat, das Projekt definitiv in die Kategorie «Festsetzung» aufzunehmen. Die letzte Etappe ist die Genehmigung durch den Bund, bevor die weiteren Planungen durchgeführt werden können. Das Verfahren zur Aufnahme eines Projekts in den kRP bildet Bestandteil der Bewirtschaftung des kRP. Diese wird im Abschnitt «Einleitung» des kRP erläutert (Seite 8). Im Anhang des Koordinationsblatts B.4 befindet sich eine Liste mit den Projekten, welche aktuell in Bearbeitung sind.

Es ist nicht unbedingt notwendig, dass ein Verbindungs- oder Erweiterungsprojekt eines Skigebiets alle drei vorerwähnten Kategorien durchläuft. Sofern ein Projekt bereits ausgereift und weit fortgeschritten ist, kann es auch direkt der Kategorie «Festsetzung» zugewiesen werden.

Alle anderen Projekte, welche keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben und somit nicht im kantonalen Richtplan koordiniert werden müssen (Beschneigungsanlagen, Seilbahnen im bestehenden Skigebiet, ...) sind so zu planen, dass sie konform sind mit dem Koordinationsblatt B.4 und den anderen erwähnten Koordinationsblättern des kRP.

3. Strategische Instrumente (Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, Entwicklungsabsichten der Gemeinde)

Skigebiete haben Auswirkungen auf die gesamte Region, in welcher sie liegen. Damit der Verkehr, die Beherbergungsanlagen, andere touristische Infrastrukturen und das Skigebiet aufeinander abgestimmt werden können ist es wichtig, eine Strategie für die gesamte Destination zu entwickeln.

Die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik gemäss dem Gesetz über den Tourismus sind ein strategisches Instrument um festzulegen, wie sich ein Skigebiet weiterentwickeln soll. Die

Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik werden durch die verschiedenen Leistungsträger einer Destination (z.B. Tourismusverein, Bergbahnunternehmen, ...) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden entwickelt.

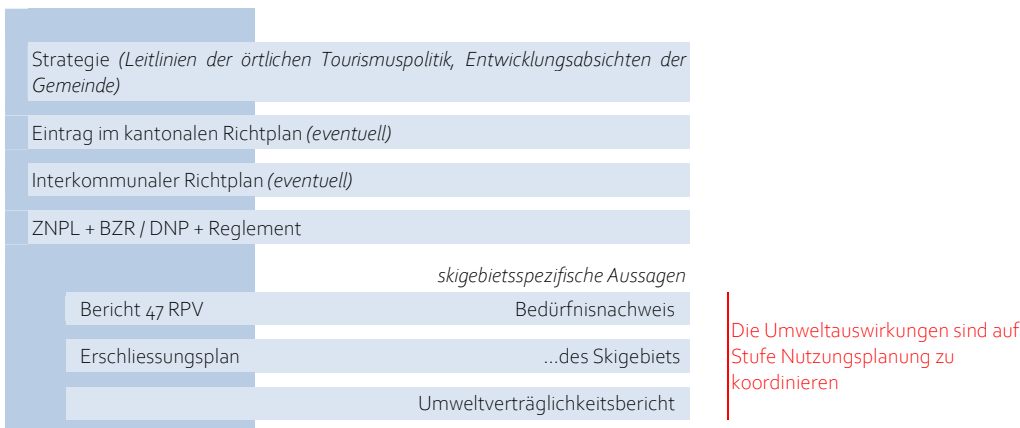
Bei den kommunalen Entwicklungsabsichten handelt es sich um eine kommunale Vision der gewünschten mittel- und langfristigen räumlichen Entwicklung einer Gemeinde. Sie beinhalten alle raumrelevanten Themen auf dem gesamten Gemeindegebiet, wie die Siedlung, der Tourismus, die Mobilität (Verkehr), Natur und Landschaft sowie die Umwelt. Die kommunalen Entwicklungsabsichten sind ein strategisches Instrument, welches Aussagen zur zukünftigen Entwicklung eines Skigebiets enthält. Ein Skigebiet hat auch Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet einer Gemeinde, z.B. bei der Planung von grösseren touristischen Beherbergungsanlagen (Resorts) an strategisch geeigneten Standorten. Die Entwicklungsabsichten der Gemeinden werden mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik koordiniert.

4. Interkommunaler Richtplan (ikRP)

Ein ikRP kommt bei räumlichen Planungen zur Anwendung, welche erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet von mehreren Gemeinden haben, z.B. bei der Erarbeitung eines generellen Konzepts eines Skigebiets, welches sich über mehrere Gemeinden erstreckt. Damit in grösseren alpinen Tourismuszentren die touristische Beherbergung, der Verkehr und das Skigebiet aufeinander abgestimmt werden können, kommt ebenfalls ein ikRP zur Anwendung. Die erarbeiteten Strategien (Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, Entwicklungsabsichten der Gemeinde) werden im ikRP konkretisiert. Das Verfahren zur Erarbeitung eines ikRP ist im Art. 20 und 20a kRPG geregelt. Ein ikRP behandelt mindestens die Themen Besiedlung, Mobilität und Umwelt. Zurzeit wird eine Arbeitshilfe für interkommunale Richtpläne erarbeitet, in welcher das detaillierte Vorgehen für die Erarbeitung dieses Planungsinstruments erläutert wird.

5. Gesamtplanung des Skigebiets

Die Gesamtplanung ist kein eigenständiges Dokument. Diese Planung ist vielmehr eine Zusammenstellung von Plänen und Berichten, welche im Rahmen der Planungsverfahren von Skigebieten erforderlich sind: Eintrag im kantonalen Richtplan (eventuell), interkommunaler Richtplan (eventuell), Entwicklungsabsichten der Gemeinde, Tourismuskonzept der Destination (Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik, Kapitel Raumentwicklung), Zonennutzungsplan (ZNPL), Bau- und Zonenreglement (BZR), Detailnutzungsplan (DNP), erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV (Bedürfnisnachweis, räumliche Abstimmung, Lokalisierung), Erschliessungsplan des Skigebiets, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Im Erschliessungsplan des Skigebiets, im ZNPL und allenfalls in einem DNP werden die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und die Entwicklungsabsichten der Gemeinde konkretisiert. Für den langfristigen Erfolg eines Skigebiets ist eine Gesamtplanung unumgänglich. Mit der Gesamtplanung wird eine Koordination der verschiedenen Bestandteile eines Skigebiets sichergestellt. So ist zum Beispiel eine neue Sesselbahn nur sinnvoll, wenn sie im Einklang mit den kommunalen Entwicklungsabsichten ist und Bestandteil des Erschliessungsplans des Skigebiets bildet.



Planungsinstrumente

Vor deren Genehmigung sind alle Projekte auf deren Konformität mit dem kantonalen Richtplan, mit einem allfälligen interkommunalen Richtplan und in Bezug auf alle Vorgaben der Gesamtplanung des Skigebiets hin zu überprüfen.

5.1. Nutzungsplanung

5.1.1. Zonennutzungsplan (ZNPL)

Die Gemeinden legen in ihrem Zonennutzungsplan für ihr Skigebiet geeignete Zonen (technisch beschneite oder nicht beschneite Skipiste) fest. Bei Skisportzonen handelt es sich um eine Zone im Sinne von Art. 18 RPG und 25 kRPG. Es handelt sich um eine sekundäre Nutzungszone, welche eine andere Grundnutzung, grundsätzlich die Landwirtschaftszone, überlagert. Der Bedürfnisnachweis für die Ausscheidung dieser Zonen sowie die Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV behandelt.

Sofern in einem gewissen Gebiet eine intensivere Nutzung vorgesehen ist mit Terrainveränderungen, welche die landwirtschaftliche Grundnutzung verunmöglicht (z.B. Snowpark mit Halfpipe), so handelt es sich bei der betreffenden Skisportzone nicht mehr um eine überlagernde Nutzungszone. In diesen Fällen ist für das betroffene Gebiet eine entsprechende Grundnutzung vorzusehen, mit den entsprechenden Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement. Hierbei handelt es sich um eine Zone im Sinne einer Zone für Sport und Erholung gemäss Art. 25 kRPG, welche durch eine Skisportzone überlagert wird.

Für Gebiete mit Aktivitäten in der schneefreien Zeit (z.B. Rodelbahn, Spielplatz) ist ebenfalls eine andere Grundnutzung vorzusehen (z.B. Zone für Sport und Erholung).

Die Skisportzonen sind unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände festzulegen, wie notwendige Flächen für Gebäude, Pistenfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schneesverhältnisse während der Saison, Berücksichtigung der natürlichen Terrainveränderungen und der Gletscherbewegungen, Nähe zu Bauzonen oder dem Wald, notwendige Flächen für zukünftig geplante Infrastrukturen (z.B. neue Seilbahn).

Die Trassen von Skiliften (Schleppliften) sind der Skisportzone mit oder ohne technische Beschneigung zuzuweisen.

Die notwendigen Flächen für Stationsgebäude einer Seilbahn (Tal-, Berg-, allenfalls Zwischenstation) sind einer Skisportzone zuzuweisen. Sofern sich eine Talstation im Siedlungsgebiet befindet, kann diese auch in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder in einer Zone für touristische Aktivitäten (Art. 24a kRPG) zu liegen kommen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 Seilbahngesetz müssen Seilbahnen raumplanungskonform sein. In Art. 11 Abs. 1 Bst. d der Seilbahnverordnung ist weiter präzisiert, dass Seilbahnen konform sein müssen mit den Richt- und Nutzungsplänen. Ob neben den Stationsgebäuden auch das Trasse einer Seilbahn (Pendelbahn, Gondelbahn, Sessellift) drittverbindlich in der Nutzungsplanung zu verankern ist oder nur behördenverbindlich im Erschliessungsplan des Skigebiets (EPS, siehe nachfolgendes Kapitel 5.3), bildet zurzeit Gegenstand von Diskussionen zwischen dem Kanton und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE). Eine Änderung eines geplanten Seilbahntrasses könnte unter Umständen eine Änderung des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements zur Folge haben.¹

Künstliche Speicherseen für die technische Beschneigung sind der Skisportzone technisch beschneit zuzuweisen, selbst wenn sie sich nicht direkt neben den Skipisten befinden. Die Infrastrukturen für die technische Beschneigung (Leitungen für Wasser und Strom) sind ebenfalls der Skisportzone technisch beschneit zuzuweisen. Nur in Ausnahmefällen können unterirdische Leitungen ausserhalb der Skisportzonen bewilligt werden, sofern das Bedürfnis und die Standortgebundenheit nachgewiesen werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG).

Restaurants und Buvettes sind in den Skisportzonen zulässig, sofern das Bedürfnis und die Standortgebundenheit nachgewiesen werden können und alle anderen Voraussetzungen gemäss Art. 24 RPG erfüllt sind.

Bei jeder Revision der Nutzungsplanung, welche das Skigebiet betrifft, ist durch ein spezialisiertes Büro eine Aktualisierung der Waldgrenzen durchzuführen, welche durch Änderungen der Skisportzonen oder der Zonen für Sport und Erholung betroffen sind (siehe Kapitel 6.1).

Sofern möglich und vor allem bei technisch beschneiten Skisportzonen sind Überlagerungen mit Natur- und Landschaftsschutzzonen zu vermeiden. Falls eine Überschneidung unumgänglich ist und ein Konflikt besteht, ist dieser Konflikt zu lösen oder es sind Kompensationsmassnahmen vorzusehen. Der Konflikt kann z.B. mit einem Detailnutzungsplan (DNP) gelöst werden, indem im Reglement zum DNP spezifische Bestimmungen zum Schutz der Natur- oder Landschaftsschutzzone festgelegt werden.

Langlaufloipen werden in der Regel nicht durch die Nutzungsplanung erfasst, sondern werden im Rahmen des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) bewilligt. Nur technisch beschneite Langlaufloipen und intensiv beanspruchte Flächen (z.B. Langlaufstadien) sind einer

¹ Diese Frage stellt sich nur in den Fällen, in denen der EPS abgeändert wird ohne gleichzeitige Anpassung des ZNPL. In diesen Fällen wird den Gemeinden und den Bergbahnunternehmen empfohlen, vorgängig mit der Dienststelle für Raumentwicklung Kontakt aufzunehmen.

entsprechenden Zone im ZNPL zuzuweisen (siehe auch Koordinationsblatt B.6 «Freizeitlangsamverkehr» des kantonalen Richtplans). Um eine bessere Übersicht von allen Elementen in einem Skigebiet zu haben, können die Anlagen, welche gemäss dem GWFV bewilligt werden (Langlaufloipe ohne technische Beschneigung, Schneeschuhwanderwege, ...) mit hinweisendem Charakter auf den Erschliessungsplan des Skigebiets, den ZNPL oder den DNP übertragen werden.

Damit der notwendige Raum für eine geplante Seilbahn gesichert werden kann, steht das Instrument der Baulinie zur Verfügung. Dieses Instrument kommt zum Beispiel beim Überflug von Bauzonen zur Anwendung. Das Verfahren wird im Dokument "Baulinen für Seilbahnen" erklärt, welches auf der Internetseite der DRE (www.vs.ch/raumentwicklung) verfügbar ist. Dieses Dokument beinhaltet auch einen Musterartikel für Baulinien für Seilbahnen, welchen die Gemeinden in ihr Bau- und Zonenreglement integrieren können.

5.1.2. Bau- und Zonenreglement (BZR)

Das Bau und Zonenreglement (BZR), welches die Nutzung der im ZNPL eingetragenen Zonen regelt, muss einschlägige Bestimmungen bezüglich der Skisportzone und der Anlagen, die für den Betrieb des Skigebiets erforderlich sind, enthalten. Dies gilt ebenfalls für die Beschneiungsanlagen. Musterartikel für die „Skisportzone“ und die „Skisportzone technisch beschneit“ aufgeführt, welche als Grundlage im BZR verwendet werden können, sind auf der Internetseite der DRE verfügbar. Die Musterartikel sind als nicht abschliessend anzusehen und können nach den örtlichen Bedürfnissen angepasst und ergänzt werden.

Bei Überlagerungen mit Naturschutz- oder Landschaftsschutzonen ist darauf zu achten, dass Widersprüche zu den Zielen und Vorschriften der Schutzgebiete und Unklarheiten bei der Auslegung vermieden werden. Der Konflikt kann z.B. im Rahmen eines DNP gelöst werden, indem im Reglement zum DNP spezifische Bestimmungen zum Schutz der Natur- oder Landschaftsschutzzone festgelegt werden.

5.1.3. Detailnutzungsplan (DNP)

Die Organisation des Skigebiets kann ebenfalls über einen DNP geregelt werden. Dieser bildet das optimalste Instrument bei Skigebieten, welche sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Der Bedürfnisnachweis wird im erläuternden Bericht im Sinne von Art. 47 RPV behandelt.

Innerhalb des DNP-Perimeters werden namentlich die präparierten Skipisten (beschneite und nicht beschneite Pisten), die nicht-präparierten Skipisten (Freeride), die Schlittelpisten und die beschneiten Langlaufloipen festgelegt. Die Landwirtschaftszonen, die Schutzonen (Natur-, Landschafts- und Quellschutzonen), die Gefahrenzonen, usw. werden mit hinweisendem Charakter auf den DNP übertragen. Die Anlagen, welche gemäss dem GWFV bewilligt werden (Langlaufloipe ohne technische Beschneigung, Schneeschuhwanderwege, ...) können ebenfalls mit hinweisendem Charakter auf den DNP übertragen werden, damit eine bessere Übersicht über alle Elemente vorhanden ist, welche sich im Perimeter eines Skigebiets befinden.

Das Reglement des DNP zielt darauf ab, die vorgesehenen Aktivitäten innerhalb des DNP-Perimeters aufeinander abzustimmen. Dies betrifft insbesondere: den alpinen und nordischen

Skisport und deren räumliche Auswirkungen (Bergbahnen, Beschneiungsanlagen, Restaurants, Buvettes, Parking, usw.), die nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung inkl. der Sömmerungsgebiete, den Schutz der sensiblen Naturräume, die beschneiten und nicht beschneiten Pistenabschnitte.

In den Fällen, in denen die Gemeinde einen DNP erarbeitet, wird auf dem ZNPL lediglich eine Zone dargestellt, welche zum Beispiel als «DNP Skigebiet» bezeichnet wird. Der entsprechende Artikel im BZR verweist auf das Reglement des DNP. Ein entsprechender Musterartikel ist auf der Internetseite der DRE verfügbar.

5.1.4. Geodaten

In Anwendung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geoinformation (kGeolG) vom 10. März 2016 handelt es sich bei den Geodaten um einen integrierenden Bestandteil einer Homologation eines ZNPL oder DNP. Im Art. 38 Abs. 1 kRPG ist ebenfalls erwähnt, dass die Basisgeodaten und die Geometadaten Bestandteil des beim Staatsrat einzureichenden Homologationsdossier bilden. Dabei sind die vom Kanton festgelegten qualitativen und technischen Mindestanforderungen einzuhalten. Die Qualität und die Konformität dieser Daten werden vom Kanton vor der Homologation überprüft. Gemäss Art. 5 Abs. 2 kGeolG kann der Staatsrat die Homologation der amtlichen Dokumente aus Gründen des Nichtrespektierens der eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Qualität der Geodaten verweigern. Daher ist es erforderlich, bei jedem Homologationsgesuch die Geodaten zu übermitteln, wobei zuvor die Richtigkeit der Abgrenzung der Nutzungszonen und gegebenenfalls deren Übereinstimmung mit dem Parzellenplan überprüft wurde.

5.2. Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Das Bedürfnis und die Lokalisierung eines Projekts im Skigebiet (Beschneiungsanlage, Sessellift, Skipiste, ...) ist im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV nachzuweisen. Die Funktionsweise eines Skigebiets (Pisten, Verbindungen, Verkehrsströme) kann durch Schemas aufgezeigt werden, damit das Bedürfnis und die Lokalisierung der projektierten Bauten und Anlagen beurteilt werden kann. Durch Variantenstudien kann die Lokalisierung von Pisten und Installationen begründet werden. Auch die Umweltaspekte wie Grundwasserschutzzonen, Lärmschutz sowie die Einflüsse auf die Natur, die Landschaft oder den Wald sind bei einem Variantenstudium zu berücksichtigen.

Die Konformität mit dem Koordinationsblatt B4 „Skigebiete“ des kRP und der anderen betroffenen Koordinationsblätter des kRP ist im erläuternden Bericht aufzuzeigen.

Das Projekt muss auch mit den übergeordneten Planungsinstrumenten (KREK, Entwicklungsabsichten der Gemeinde), der Gesetzgebung (RPG, RPV, kRPG) und der Rechtsprechung (Urteile Bundes- und Kantonsgericht in gleichen Fällen) übereinstimmen. Alle Elemente für die Erarbeitung des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV sind in der Arbeitshilfe für die Gemeinden «Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV» und in der Vollzugshilfe «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben» des BAV und des BAFU enthalten.

Die zukünftigen Projekte (technisch beschneite Pisten inklusive der Installationen, welche für deren Betrieb notwendig sind, Seilbahnen, Skilifte, ...) werden auf dem Erschliessungsplan des Skigebietes eingezeichnet. Die räumlichen Auswirkungen werden anhand des erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV und dem Erschliessungsplan des Skigebiets beurteilt. Es ist ebenfalls nachzuweisen, dass eine nachhaltige Nutzung der erforderlichen Wasser- und Energieressourcen gewährleistet werden kann.

Damit eine nachhaltige Nutzung der erforderlichen Wasser- und Energieressourcen für die technische Beschneigung nachgewiesen werden kann, sind spezifische Angaben dem Dossier beizulegen (siehe auch www.vs.ch/web/sefh). Diese Angaben müssen das gesamte Skigebiet abdecken.

Im Skigebiet ist dafür zu sorgen, dass die Energie rationell genutzt wird, dass Strom erzeugt wird und das eventuelle Abwärme genutzt wird, z.B.:

- Prüfen der Möglichkeiten zur Energieeinsparung durch Anpassen der Geschwindigkeit der Bergbahnen, energetische Sanierung der Gebäude, optimieren der Parameter der verschiedenen technischen Anlagen, Verzicht auf nächtliche Beleuchtung der Skipisten, etc.
- Prüfen der Möglichkeiten des Ersatzes der fossilen Energieträger (Heizung der Gebäude und Treibstoff für Maschinen) durch erneuerbare Energien;
- Prüfen der Möglichkeiten einer Turbinierung des Wassers, Installation von Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden, etc.

5.3. Erschliessungsplan des Skigebiets (EPS)

Der Erschliessungsplan des Skigebiets (in Analogie zum Erschliessungsprogramm der Bauzone gemäss Art. 14 kRPG) grenzt alle Infrastrukturanlagen des bestehenden Skigebiets und die geplanten Ausbauvorhaben (Pisten, Seilbahnen, Skilifte, Restaurants, Beschneiungsanlagen und -leitungen, Wasserbezugsorte, Langlaufloipen, Winterwanderwege, Parkhäuser, Lawinensprenganlagen, Wasser- und Abwasserleitungen, Anlagen zur Abwasserbehandlung usw.) ab, deren Bedarf und Lage im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV nachgewiesen wurde. Die Gemeinde erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Bergbahnunternehmung den Erschliessungsplan des Skigebiets (EPS), welcher durch den Gemeinderat beschlossen wird. Durch die Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt erlangt der EPS Behördenverbindlichkeit, ohne jedoch den Eigentümern Rechte zu gewähren oder Pflichten aufzuerlegen. Die Abänderung des EPS bedarf eines neuen Gemeinderatsbeschlusses inklusive Publikation im Amtsblatt, damit die Bevölkerung darüber informiert werden kann. Ein Musterartikel für den EPS, welcher in das BZR zu integrieren ist, steht auf der Internetseite der DRE zur Verfügung. Im Anhang ist zudem ein Mustertext für die Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich EPS im Amtsblatt aufgeführt.

Die zukünftigen Projekte sind entsprechend ihrem Planungsstand darzustellen. Sofern noch keine definitive Lösung getroffen wurde, können auch Varianten auf dem EPS dargestellt werden. Projekte und Projektideen (z.B. neue Sesselbahn) werden auf dem EPS in der ungefähren Lage angegeben, die genaue Lokalisierung mit Detailabklärungen zu sämtlichen

Interessen (Umwelt, Natur, Landschaft, ...) erfolgt erst im Rahmen der Plangenehmigungsgesuche.

Wird für ein Skigebiet eine Revision der Nutzungsplanung durchgeführt, so wird im Rahmen der öffentlichen Auflage (Art. 34 KRPg) der Erschliessungsplan des Skigebiets als Beilage ebenfalls öffentlich aufgelegt, damit die Bevölkerung von diesem Kenntnis nehmen kann.

Sofern der EPS abgeändert wird, z. B. wenn ein ursprünglich im EPS vorgesehenes Seilbahntrasse signifikant abgeändert wird, ist eine Variantenstudie durchzuführen. Mit diesem Vorgehen kann sichergestellt werden, dass aufgrund eines objektiven Auswahlverfahrens die beste Variante weiterverfolgt und schliesslich realisiert wird. Ein solcher Variantenvergleich mit Anpassung des Erschliessungsplans kann zum Beispiel notwendig sein, wenn sich bei der detaillierten Ausarbeitung eines Projekts (z.B. der Ersatz einer Sesselbahn) in der Stufe Plangenehmigung zeigt, dass sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben und es eine bessere Linienführung gibt als die ursprünglich im Erschliessungsplan vorgesehene. Die Variantenstudie ist ebenfalls dem Plangenehmigungsgesuch beizulegen.

Es ist auch nützlich, auf dem EPS die zeitliche Abfolge darzustellen, in welcher die Projekte realisiert werden sollen (kurz-, mittel- und langfristige Projekte). Im Prinzip wird der EPS alle 15 bis 20 Jahre gesamthaft aktualisiert.

Der Erschliessungsplan des Skigebiets, welcher sämtliche Infrastrukturen abbildet, ist für die Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts notwendig.

5.4. Umweltverträglichkeitsbericht

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) notwendig bei Seilbahnen mit Bundeskonzession (Anlagentyp Nr. 60.1), Skiliften zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten (Nr. 60.2), Terrainveränderungen von mehr als 5'000 m² für Schneesportanlagen (Nr. 60.3) und Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m² beträgt (Nr. 60.4). Sofern für eine dieser Anlagen eine Revision der Nutzungsplanung notwendig ist, ist der UVB im Prinzip bereits auf der Stufe Nutzungsplanung zu koordinieren (Art. 5 UVPV). Gemäss Art. 2 UVPV ist ein UVB im Verfahren zur Revision der Nutzungsplanung ebenfalls notwendig bei wesentlichen Erweiterungen einer bestehenden Anlage. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (Seilbahnanlagen) oder des Baubewilligungsverfahrens (Beschneiungsanlagen, Pisten, ...) ist auf Projektebene ebenfalls ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) oder eine Umweltnotiz zu erstellen.

6. Koordination der Verfahren

Gemäss Art. 25a RPG sind die Verfahren formell und materiell zu koordinieren, sofern Verfügungen von mehreren Behörden notwendig sind. In formeller Hinsicht bedeutet dies, dass die öffentliche Auflage und die Eröffnung der Entscheide gleichzeitig erfolgen. In materieller Hinsicht bedeutet dies, dass die Umweltverträglichkeitsberichte der Seilbahnprojekte und der Nebenanlagen, die einen funktionalen Zusammenhang mit der Seilbahn haben (z.B. Schlittelpiste, Verbindungspiste für Skifahrer, ...) sowie mit den Revisionen der

Nutzungsplanung (ZNPL oder DNP) zu koordinieren sind. Diesbezüglich wird auch auf die Vollzugshilfe "Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben" des BAFU und des BAV von 2013 verwiesen.

6.1. Rodungen

Rodungen von Wald sind häufig notwendig bei Anpassungen oder Erweiterungen von Skigebieten, sowie für die Erstellung von Seilbahnen.

Für Seilbahnprojekte (Stationsgebäude, Masten, Trasse, notwendige Flächen für den Betrieb der Anlage wie Zufahrtspisten zur Talstation) werden die Rodungsbewilligungen durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs erteilt, in Abhängigkeit der Vormeinungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL). Sofern Nebenanlagen ausnahmsweise ebenfalls in das Plangenehmigungsgesuch der Seilbahn integriert werden, so wird die Rodungsbewilligung für die Nebenanlage ebenfalls durch das BAV erteilt. Das BAFU ist ferner die zuständige Behörde für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Seilbahnen, welche eine eidgenössische Plangenehmigung benötigen.

Die Rodungsbewilligungen für sämtliche anderen Anlagen werden durch den Kanton erteilt im Rahmen der Homologation der Zonennutzungspläne, der Detailnutzungspläne oder der Baubewilligungen. Die Anlagen (z.B. neue Skipiste), welche eine Rodungsbewilligung benötigen sind genau festzulegen und das Bedürfnis ist im Rahmen der Erarbeitung des ZNPL oder des DNP im erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV zu erbringen. Wird das Rodungsgesuch nicht gleichzeitig mit der Revision der Nutzungsplanung eingereicht, ist es gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen, da sonst die betroffenen Flächen im Wald nicht bewilligt werden können.

Im Rahmen der Erarbeitung einer Revision der Nutzungsplanung (ZNPL oder DNP), z.B. bei einer neu geplanten Skipiste im Wald, muss in einem provisorischen Rodungsgesuch die Möglichkeit einer eventuellen zukünftigen Rodungsbewilligung geprüft und das Bedürfnis nachgewiesen werden. Im ZNPL oder im DNP werden die umzuzonenden Flächen im Wald unter dem Vorbehalt homologiert, dass die Umzonung erst rechtskräftig wird, wenn die Baubewilligung (inklusive Rodungsbewilligung) in Rechtskraft erwachsen ist. Im ZNPL oder im DNP werden diese Flächen im Wald entsprechend differenziert dargestellt mit einer entsprechenden Legende und im BZR oder im Reglement zum DNP wird dieser Vorbehalt erwähnt.

Das definitive Rodungsgesuch wird dann gleichzeitig mit dem Baugesuch eingereicht (z.B. beim Bau einer neuen Skipiste, welche teilweise Waldflächen beansprucht).

Sofern die zu rodende Fläche 5000 m² übersteigt (im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens oder einer Revision der Nutzungsplanung), ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu konsultieren (Art. 6 Waldgesetz).

6.2. Andere Spezialbewilligungen

Gleich wie Rodungsbewilligungen gibt es weitere Spezialbewilligungen, namentlich solche im Bereich des Gewässerschutzes. Sie werden im Rahmen der Baugesuchsverfahren erteilt, jedoch sind die Informationen und Angaben dazu bereits in das Dossier der Revision der Nutzungsplanung zu integrieren (z.B. Wasserentnahme aus einem Fliessgewässer oder See für die technische Beschneidung).

III. Übersicht

	Instrument	Erarbeitung	Annahme / Genehmigung	Homologation / Genehmigung
Kantonale Ebene	KREK	Kanton	Grosser Rat	-
	Kantonaler Richtplan (kRP)	Kanton	Grosser Rat	Bund
	Integration eines Projekts in den kRP	Kanton / Projektträger	Staatsrat	Bund
Regionale Ebene	Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik	Gemeinden / Touristische Leistungsträger der Destination	Gemeinderäte	-
	Interkommunaler Richtplan (ikRP)	Gemeinden	Gemeinderäte	Staatsrat
Kommunale Ebene	Entwicklungsabsichten der Gemeinde	Gemeinde	Gemeinderat	-
	ZNPL / BZR / DNP + Bericht 47 RPV + UVB	Gemeinde	Urversammlung / Generalrat	Staatsrat KBK bei zonenkonformen DNP
	Erschliessungsplan des Skigebiets	Gemeinde	Gemeinderat	-

Die Dienststelle für Raumentwicklung steht den Gemeinden für allfällige weitere Auskünfte, welche für die Erarbeitung eines vollständigen Dossiers erforderlich sind, sowie die zur Vereinfachung der Planungsprozesse in Zusammenhang mit der Skigebietsplanung beitragen, zur Verfügung.

IV. Plangenehmigung und Baubewilligung

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist zuständig für das Konzessionsgesuch und die Plangenehmigung der Seilbahnprojekte (Pendelbahnen, Gondelbahnen, Sessellifte).

Das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Baubewilligungen für Skilifte, kleine Gondelbahnen (weniger als 8 Personen) und Skiförderbänder. Diese Verfahren werden auf kantonaler Ebene von der Dienststelle für Mobilität (DFM), Sektion Verkehr koordiniert.

Die Kantonale Baukommission (KBK) ist zuständig für die Erteilung der Baubewilligung von Skipisten, Beschneiungsanlagen und alle restlichen Anlagen und Installationen im Skigebiet (z.B. Restaurant) . Die entsprechenden Verfahren werden durch das kantonale Bausekretariat (KBS) koordiniert.

Der Staatsrat ist zuständig für die Plangenehmigungen für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren (z.B. Lawinensprenganlagen) gemäss Art. 43 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg). Die Verfahren werden durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departments für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) koordiniert.

Das Bedürfnis und die Lokalisierung eines Projekts ist im Rahmen der Gesamtplanung des Skigebiets nachzuweisen.

Sofern für ein Projekt Bewilligungen von mehreren Behörden notwendig sind, sind die Verfahren formell und materiell zu koordinieren (Plangenehmigung, Baubewilligung, Rodungsbewilligung, Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem Fliessgewässer, usw.). Auch die Umweltverträglichkeitsberichte (UVB) sind zu koordinieren. Was die Seilbahnen und ihre Nebenanlagen betrifft, ist sogar nur ein einziger UVB zu erstellen, welcher sämtliche Projektteile umfasst (siehe Vollzugshilfe "Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben" des BAFU und des BAV von 2013).

V. Anhänge

- 1) Mustertext Veröffentlichung Erschliessungsplan des Skigebiets im Amtsblatt
- 2) Referenzdokumente

Anhang 1 – Mustertext Veröffentlichung Erschliessungsplan des Skigebiets im Amtsblatt

Logo/Wappen der Gemeinde

GEMEINDE [Name der Gemeinde]

Beschluss des Erschliessungsplans des Skigebiets

Der Gemeinderat hat in Anwendung von Art. W des Bau- und Zonenreglements (BZR) an seiner Sitzung vom [Datum] den Erschliessungsplan des Skigebiets [Name Skigebiet] vom [Datum Plan] genehmigt.

Dieser kann während der ordentlichen Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro eingesehen werden.

[Ort und Datum]

Der Gemeinderat

Anhang 2 – Referenzdokumente

- › DRE, Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK), 2014
www.vs.ch/de/web/sdt/concept-cantonal-de-developpement-territorial
- › DRE, Kantonaler Richtplan (kRP) - Koordinationsblatt B.4 „Skigebiete“, 2019
www.vs.ch/krp2019
- › BAFU, BAV, Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben - Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute, 2013
www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/uvp/publikationen/publikationen/umwelt-und-raumplanung-bei-seilbahnvorhaben.html
- › ARE, Regionales touristisches Gesamtkonzept (TGK), 2016
www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/laendliche-raeume-und-berggebiete/regionales-touristisches-gesamtkonzept--tgk-.html